

Eignungsfeststellung

Der Vorstand des SJJV ist sich des potentiellen Risikos sexualisierter Gewalt insbesondere durch eine ungefilterte Personalauswahl bewusst und möchte durch eine regelmäßige Eignungsfeststellung der zukünftigen Trainer:innen vermeidbare Fehlentscheidungen ausschließen.

Als Eignungsfeststellung wird deshalb bei

- Lizenzerwerb
- Lizenzverlängerung

auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zurückgegriffen. Diese erfolgt durch eine vom Verband bestimmte Stelle, die den Abgleich auf etwaiges Vorliegen von in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbeständen vornimmt. Es handelt sich dabei insbesondere um gefährdende / schädigende Handlungen zum Nachteil von Schutzbefohlenen, Sexualstraftaten, Handlungen in Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornographie sowie Menschen- und Kinderhandel.

Erweitertes Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Der DJJV stellt auf der Homepage eine Bestätigung zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Verfügung. Bei der zuständigen Meldebehörde oder online unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de> kann mit einem gültigen Personalausweis sowie der ausgefüllten Bestätigung das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt werden. In der Regel wird das Führungszeugnis nach etwa zwei Wochen postalisch zugestellt.

Um die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis durch den Verband zu ermöglichen, muss zwingend die Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Lizenzerwerb unterzeichnet und gemeinsam mit dem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis der/dem Beauftragten zugeleitet werden. Zudem wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen sowie bei der Verlängerung von Lizenzen der Verhaltenskodex zum Kindeswohl unterschrieben ist.

Um frühzeitig auf mögliche Risiken reagieren zu können, wird außerdem eine Verpflichtungserklärung eingeführt, in der die Trainer:innen zusichern, proaktiv über etwaige Strafverfahren im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII zu informieren. Dies stellt keine Vorverurteilung dar, sondern soll – neben dem Gewaltschutz – auch dem Schutz der Trainer:innen dienen, mit der/dem gemeinsam adäquate Maßnahmen vereinbart werden können. So werden die Trainer:innen lückenlos dem Vertrauen gerecht, das man in sie setzt.

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und der Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann persönlich im Rahmen der Traineraus-/fortbildung, oder per Post an die Führungszeugnisbeauftragte erfolgen:

Dr. Anna Blandfort
Herchenbacher Str. 66,
66292 Riegelsberg,

Bei postalischer Zusendung ist zusätzlich ein frankierter Rückumschlag beizufügen ist. Eine digitale Versendung des Führungszeugnisses ist nicht zulässig.

Bei der Einsichtnahme werden Name, Vorname und Geburtstag sowie das Fehlen oder Vorhandensein von in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Tatbestände dokumentiert. Das Fehlen dieser Tatbestände ist Voraussetzung für den Erwerb oder die Verlängerung der Lizenz. In diesem Fall wird eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt und mit dem Führungszeugnis zurückgesandt.

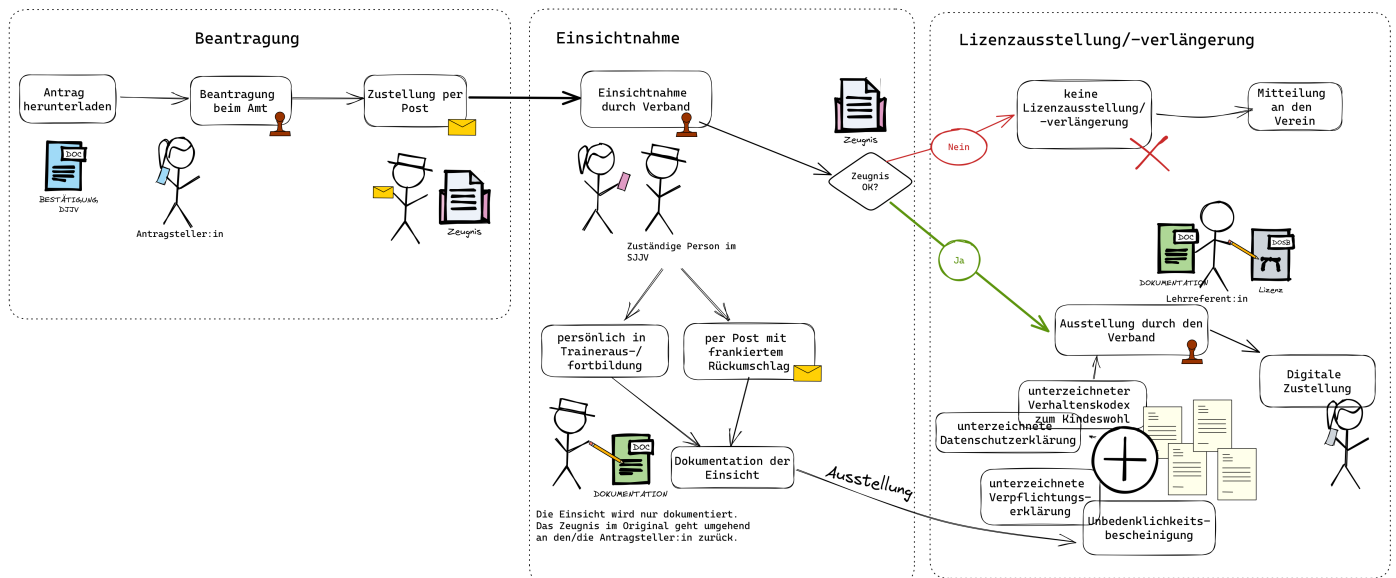
Das erweiterte Führungszeugnis wird vom SJJV ab dem Datum seiner Ausstellung ein Jahr lang anerkannt. Mit Ablauf dieses Jahres verliert auch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung ihre Wirksamkeit. Eine Speicherung oder sonstige Verarbeitung der einzelnen Tatbestände erfolgt **nicht**.

Bei Vorhandensein von mindestens einem Eintrag der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Tatbestände wird die Lizenz weder ausgestellt noch verlängert und es erfolgt eine Meldung an den Mitgliedsverein, dass die Lizenz nicht verlängert bzw. ausgestellt wurde.

Das Zeugnis sowie die Einwilligungserklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geht im Original umgehend an den/die Antragsteller:in zurück.

Workflow für den Erwerb sowie die Verlängerung der Lizenz

Das erweiterte Führungszeugnis im SJJV: Von der Beantragung bis zur Lizenzausstellung



Zeitpunkt der Einsichtnahme und Prüfung

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt:

- vor Erwerb oder Verlängerung der Lizenz

Werden Trainer:innen **in den Vereinen** mit der Beaufsichtigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beauftragt, so lautet die Empfehlung, eine Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vorzunehmen und dieses analog der Vorgehensweise des Verbandes zu prüfen.

Nochmal kurz: Welche Unterlagen benötige ich zum Erwerb / zur Verlängerung meiner Lizenz im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt?

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erhalt nach Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses)
- Unterschriebene Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Unterschriebener Verhaltenskodex zum Kindeswohl
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung